

# Allgemeinverfügung der Stadt Remseck am Neckar über das Badeverbot im Neckar und der Rems, im Bereich des Neckarstrandes, Fischlaichgewässer und Remssteg

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlässt die Stadt Remseck am Neckar als Ortspolizeibehörde gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 Wassergesetz Baden-Württemberg die nachfolgende

## Allgemeinverfügung

1. Das Baden im Neckar und in der Rems im Bereich des Neckarstrandes, Fischlaichgewässer und Remssteg ist verboten.  
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1 wird der unmittelbare Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt. Das Angeln ist für die nach dem Fischereigesetz Berechtigten im Uferbereich sowie von Booten aus zulässig.
6. Diese Allgemeinverfügung und die dazugehörige Begründung liegt bei der Stadt Remseck am Neckar, Fachbereich Bürgerdienste, Ordnungsverwaltung während den Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Ebenso kann diese auf der Homepage [www.remseck.de](http://www.remseck.de) eingesehen werden.

### Begründung:

Vor allem an warmen Tagen suchen Einzelpersonen oder Personengruppen den Neckarstrand, den Bereich um das Fischlaichgewässer und den Remssteg auf, um dort unter anderem zu baden. Dabei setzen sie sich den Gefahren aus, die bei Bundeswasserstraßen im Allgemeinen bestehen:

- Durch die Schifffahrt (Freizeitschifffahrt, Personenschifffahrt, Berufsschifffahrt) besteht die Gefahr, dass im Neckar schwimmende Personen durch vorbeifahrende Schiffe gefährdet und verletzt werden.
- Im Bereich bis zu 100,00 Meter ober- und unterhalb einer Brücke ist das Baden gem. § 8 BinSchStrO (Binnenschifffahrt Straßen Ordnung) verboten.
- Wenig erprobte Schwimmer oder gar Kinder haben aufgrund der Strömung im Neckar Schwierigkeiten wieder an den Uferbereich zurückzukehren.
- Die Wassertiefe und die zeitweise vorhandene Trübung des Wassers verhindern eine schnelle Rettung von Ertrinkenden.
- Die Wasserqualität ist aufgrund der Nähe zur Kläranlage nicht zum Baden geeignet, so dass Gesundheitsgefahren bestehen.

Schließlich ist der Neckarstrand nicht als öffentliche Badestelle nach der Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. ausgewiesen. Eine für das Baden hergestellte Infrastruktur fehlt. Sollte es vor Ort tatsächlich zu einem Badeunfall kommen, sind keine Rettungskräfte vor Ort.

In Kenntnis der obigen Sachlage ergeht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit diese Allgemeinverfügung über das Badeverbot.

Diese Allgemeinverfügung basiert auf § 21 Absatz 2 Nummer 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), wonach die Ortspolizeibehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs beschränken kann.

Diese Allgemeinverfügung ist geeignet, weil das Badeverbot den Zweck erfüllt, Personen vor den Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.

Diese Allgemeinverfügung ist zugleich erforderlich, weil keine mildereren, gleich effektiven Mittel zur Verfügung stehen, um den oben genannten Zweck zu erfüllen.

Durch diese Allgemeinverfügung werden konkrete und zugleich abschließende Regelungen getroffen. Im Weiteren bildet diese Allgemeinverfügung die rechtlichen Grundlagen für Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Remseck am Neckar und weitere dazu Berechtigte.

Nicht zuletzt ist diese Allgemeinverfügung ein geeignetes Instrument für die Stadt Remseck am Neckar in ihrer Funktion als Grundstückseigentümerin ihre Verkehrssicherungspflicht wahrzunehmen und damit das Risiko bei Schadensfällen zu reduzieren.

Diese Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis steht zu dem mit ihr beabsichtigten Erfolg. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wiegt schwerer als das Interesse von Einzelnen oder Gruppen, die im Neckar und der Rems baden möchten. Den Betroffenen kann etwa ohne weiteres zugemutet werden, andere öffentliche Bademöglichkeiten aufzusuchen.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht unter Sofortvollzug gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung Baden-Württemberg (VwGO). Der Sofortvollzug liegt im öffentlichen Interesse, weil diese Allgemeinverfügung hierdurch bereits vor Eintritt der Unanfechtbarkeit vollstreckt werden kann. Es ist gesichert davon auszugehen, dass der bezeichnete Bereich in der Ferienzeit vermehrt aufgesucht wird und die Betroffenen sich beim Baden den Gefahren für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit aussetzen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Rechtsgüter, hat das Interesse in den benannten Gewässern Baden zu dürfen, zurückzustehen.

Die Androhung unmittelbaren Zwangs in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ergeht nach §§ 2, 19, 20 und 26 LVwVG.

Diese Androhung dient unter anderem der Abschreckung gegenüber denjenigen, die in diesem Bereich trotz des Verbots baden wollen. Aus Gründen der Sachdienlichkeit ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs hier im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung nach § 41 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ergibt sich aus der Unmöglichkeit, das Badeverbot einzelnen Personen gegenüber, die davon

betroffen sein könnten, bekanntzugeben. Der Adressatenkreis ist unbestimmt und unbestimmbar, so dass individuelle Anordnungen gegenüber Personen untunlich sind und damit ausscheiden.

Die sachliche Zuständigkeit für diese Allgemeinverfügung liegt bei der Stadt Remseck am Neckar als Ortpolizeibehörde. Örtlich ist die Stadt Remseck am Neckar zuständig nach §§ 15, 18 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg sowie § 3 Absatz 1 LVwVfG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Remseck am Neckar erhoben werden.

Remseck am Neckar, 20.08.2020

gez.  
Dirk Schönberger  
Oberbürgermeister



Fuchswiesen

Neckar

Wegländer

Au

Wasen

Gehm

Gänsäcker

Au

Kreber

Bühl

Am Renner Weg

Guckersgrä

Hochberger Weg

Hummelbe

Gaffert

Fleckenwiesen

Geltungsbereich  
Neckar  
Wert

rchäcker

Kirchäcker

Hochberger Weg

Neckar

Rötelb

Hofwiesen

Remseck

Rems

Viesenäcker